

Bund/Länder-Arbeitskreis TA Abstand Eckpunkte

Die nachfolgenden Ausführungen bilden den Diskussionsstand im Bund/-Länderarbeitskreis ab und sollen die Basis für die weiteren Arbeiten zur Entwicklung einer Verwaltungsvorschrift zur Festlegung des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 3 (5c) BImSchG darstellen.

Einordnung:

Die Pflichten des Betreibers einer Anlage, die in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fällt, zur Vermeidung von Störfällen und Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten sind durch die Einhaltung der Anforderungen der §§ 3 bis 6 der Störfall-Verordnung sicherzustellen. Unabhängig davon stellt der angemessene Sicherheitsabstand einen räumlichen Bereich um Anlagen von Betriebsbereichen dar, innerhalb dessen im Rahmen des Bauplanungsrechts Maßnahmen als Beitrag zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen schwerer Unfälle auf Schutzobjekte grundsätzlich erforderlich sind. Der Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands werden Szenarien zugrunde gelegt, deren Eintreten im Sinne des § 3 Abs. 2 der 12. BImSchV vernünftigerweise ausgeschlossen werden können, die sich aber nicht jenseits der Erfahrung und Berechenbarkeit bewegen.

Regelungsinhalte:

1. Abstandsermittlung (Zuordnung zu Abstandsklassen)

Auf der Basis vereinfachter Betrachtungen (Berechnungen für einen Standardfall und/oder Auswertung bisher ermittelter Abstände) werden Klassen für den angemessenen Sicherheitsabstand gebildet. Es werden Kriterien festgelegt, nach denen jede Anlage in einem Betriebsbereich möglichst einfach einer Abstandsklasse zugeordnet werden kann. Kriterien für diese Zuordnung sollen mindestens die Art der vorhandenen Stoffe (z.B. physikalisch-chemische Eigenschaften, Toxizität) und für einige typische Fälle die Anlagenart (z.B. Biogasanlage) sein. Mögliche weitere Kriterien könnten passive Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Containment) und die Art der Handhabung (Herstellung/Lagerung) sein. Zudem wird definiert, unter welchen Randbedingungen die Abstandsklassenzuordnung anwendbar ist (z.B. Druckbereich, Temperaturbereich, Ausbreitungsbedingungen).

2. Abstandsermittlung (Berechnung)

Im Einzelfall kann für eine Anlage abweichend vom vereinfachten Verfahren (siehe 1.) auf der Basis von Detailkenntnissen der angemessene Sicherheitsabstand rechnerisch bestimmt werden. Dies muss unter Anwendung einer qualifizierten Berechnungsmethode erfolgen. Es werden Randbedingungen und Kriterien festgelegt, die bei dieser Berechnung anzuwenden sind. Diskutiert wurden bereits die Festlegung von anlagenspezifischen Faktoren (wie Leckgröße, Leckgeometrie, Lachenhöhe, Definition der Betriebsparameter), von Ausbreitungsparametern (wie Windgeschwindigkeit, keine Inversion, Geländerauhigkeit) und eines Referenzrechenmodells bzw. –programms.

3. Bewertungskriterien

Zur Bewertung der ermittelten Auswirkungen wird die PAC-Liste verwendet. D. h. es werden vorzugsweise, sofern vorhanden, die AEGL-2-Werte für 60 Minuten herangezogen, ersatzweise die ERPG-2-Werte oder die TEEL-2-Werte.

4. Mindestabstände

Es wird keine generelle untere Grenze für die Festsetzung von angemessenen Sicherheitsabständen festgelegt.

5. Naturschutz

Der in BImSchG § 3 Abs. 5d eingeführte Begriff „der unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete“ wird konkretisiert. Für diese Gebiete werden angemessene Sicherheitsabstände nach einer vereinfachten Methode festgelegt.

6. Begriffe

Die im BImSchG eingeführten Begriffe wie „störfallrelevante Änderung“ (§ 3 Abs. 5d) und „erheblichen Gefahrenerhöhung“ (u.a. § 16 a) werden konkretisiert.

7. Existierende Gutachten

Die TA Abstand legt fest, unter welchen Bedingungen Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes herangezogen werden können, die vor ihrem Inkrafttreten erstellt wurden.

Hinweise/Erläuterungen

zu 1./2.:

Es wird nur ein Abstand festgelegt. Dieser soll sowohl für die Entscheidung über das durchzuführende Verfahren (mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) als auch für die Abwägung im Rahmen des Rücksichtnahmegebots nach Baurecht herangezogen werden. Ziel ist es, für möglichst viele Anwendungsbereiche die Notwendigkeit von Einzelgutachten zu vermeiden. Das Detailverfahren nach 2 sollte möglichst nur für eine Minderzahl von Fällen, wenn erhebliche Abweichungen von den im vereinfachten Verfahren unterstellten Randbedingungen vorliegen, angewendet werden. Der in einer Einzelfallbetrachtung nach 2. ermittelte Abstand hat Vorrang vor dem Abstand nach 1.

Die Notwendigkeit, Detailgutachten zu erstellen, könnte unter anderem dadurch minimiert werden, dass für bestimmte Anlagenarten möglichst zutreffende Abstandsklassen definiert werden. Denkbar ist dies nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere für Flüssiggas- und Treibstofflager, Galvaniken und Biogasanlagen.

zu 1.:

Das vereinfachte Verfahren soll die Abstandsklassen so zuordnen, dass die Reichweiten von schädlichen Auswirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit überschätzt werden und Detailberechnungen in der Regel zu kleineren Abständen führen würden. Hierfür ist es erforderlich, Randbedingungen für den Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens zu definieren, bei deren Verletzung (z.B. toxische Gase unter Druck) höhere Abstandswerte zu erwarten sind.

Zur Ermittlung der Klassen werden zunächst die mit der Anwendung des Leitfadens KAS-18 gesammelten Erfahrungen zugrunde gelegt. Am Ende der unter 2. angestellten Überlegungen soll durch stichprobenhafte Evaluation überprüft werden, wie valide die auf Basis der Erfahrungen abgeleiteten Abstandsklassen unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben sind.

zu 2:

Grundsätzlich soll, wie im KAS 18 Leitfaden, eine szenarienbasierte Berechnung bei Festlegung stringenter Konventionen erfolgen. Ziel ist es, konsistente und transparente Gutachten zu erhalten. Für die zur Berechnung erforderlichen Eingangsgrößen sollen Konventionen getroffen werden, die sicherstellen, dass zum einen die Ergebnisse möglichst eindeutig und vom konkreten Anwender

unabhängig sind und zum anderen die konkreten Anlagenspezifika ausreichend in die Betrachtung einfließen können. Maßnahmen außerhalb des Betriebsbereichs sollen nicht in die Berechnungen zum angemessenen Sicherheitsabstand einfließen. Diese müssen im Abwägungsprozess zur Zulässigkeit des berechneten angemessenen Sicherheitsabstandes herangezogen werden. Es ist festzulegen, ob und nach welchen Regeln der ermittelte Abstandswert gerundet werden soll oder ob nur eine Zuordnung zu einer der unter 1. festgelegten Abstandsklasse erfolgen soll.

zu 4:

Der angemessene Sicherheitsabstand kann grundsätzlich null Meter betragen, wenn entsprechende Auswirkungen jenseits der Anlagengrenzen ausgeschlossen werden können. Durch die Vorgabe einer Mindestleckgröße (siehe 2.), wird de facto für viele Anlagen der angemessene Sicherheitsabstand eine Mindestgröße nicht unterschreiten können.

zu 5:

Die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zum Schutz besonders empfindlicher Gebiete ist nur erforderlich, sofern der Schutz mittels angemessener Maßnahmen gemäß den Anforderungen des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie nicht möglich ist. Mögliche Maßnahmen können in der TA Abstand beispielhaft beschrieben werden.

Es ist zu diskutieren, ob eine stoffspezifische Festlegung möglich ist. Andernfalls könnten Abstände „pauschal“, z.B. in Abhängigkeit von der Klasse des Betriebsbereichs und der zu betrachtenden Ereignisse (Brand, Explosion, Gasfreisetzung), festgelegt werden. Bei der Konkretisierung der Gebietsdefinition sollen die Ergebnisse des AK Natur der KAS einbezogen werden.

Die Ergebnisse des AK Natur zeigen, dass eine stoffspezifische Festlegung von angemessenen Sicherheitsabständen beim derzeitigen Kenntnisstand über die Wirkung von chemischen Stoffen auf Ökosysteme unmöglich erscheint. Anhaltspunkte für die Wirkung von chemischen Stoffen auf die Flora liegen vereinzelt vor. Demnach reagiert die Flora zum Teil wesentlich empfindlicher auf chemische Stoffe als der Mensch. Ob dies zu einer dauerhaften Schädigung führt, ist allerdings nicht belastbar feststellbar.